

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Streit über Leistungen aus einer BUZ fallen unter den Privatrechtsschutz des VN

| Die Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung und deren Geltendmachung sind dem privaten Bereich zuzuordnen und deshalb vom Versicherungsschutz nach § 28 Abs. 3 ARB 2000/2 umfasst. |

Sachverhalt

Der VN ist selbstständiger Drucker. Wegen einer Augenerkrankung forderte er eine Rente aus seiner Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ). Der BUZ-VR lehnte dies ab. Er bestritt, dass eine Berufsunfähigkeit vorliege.

Der VN hat daher bei seinem Rechtsschutz-VR eine Deckungszusage beantragt, um die BUZ-Rente einzuklagen. Der Rechtsschutz-VR hält sich nicht für eintrittspflichtig. Er verweist auf die dem Vertrag zugrunde liegenden § 28 ARB 200/2. Umfasst sei „Kompaktrechtsschutz für Selbstständige“. Der Bereich des nicht privaten Vertragsrechts sei dabei nicht versichert. Die personenbezogene Vorsorge eines Selbstständigen sei eine Streitigkeit aus dem nicht privaten Bereich und daher nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Entscheidungsgründe

Das LG Düsseldorf hielt die Feststellungsklage des VN für zulässig und begründet (14.8.17, 9 O 30/17, Abruf-Nr. 196978). Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer BUZ durch den Kläger falle unter den Rechtsschutz für Vertragsrecht im privaten Bereich nach § 18 Abs. 3 ARB. Der VR müsse daher Deckungsschutz gewähren.

Die Kammer verweist dazu auf die BGH-Rechtsprechung (VersR 78, 816): Die ARB unterscheiden zwischen dem Bereich der selbstständigen Tätigkeit des VN und seinem privaten Bereich. Maßgeblich für die Zuordnung der Interessenwahrnehmung zum selbstständigen Bereich ist, dass ein innerer, sachlicher Zusammenhang von nicht nur untergeordneter Bedeutung zwischen der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und der unternehmerischen Tätigkeit besteht. Hierbei ist nicht ausreichend, wenn die Interessenwahrnehmung durch die selbstständige geschäftliche Tätigkeit lediglich verursacht oder motiviert ist. Auch ein bloß zufälliger Zusammenhang reicht nicht aus.

Das LG hat die BUZ dem privaten Bereich zugeordnet. Die Hauptargumente haben wir in einer Übersicht zusammengefasst:

ARBEITSHILFE / Argumente, dass BUZ in privaten Bereich fällt

- In der Berufsunfähigkeit ist nicht die Fähigkeit versichert, einen bestimmten Beruf auszuüben. Es wird vielmehr immer auf den jeweils zuletzt ausgeübten Beruf abgestellt. Wer als Selbstständiger eine BUZ abschließt, genießt auch Versicherungsschutz, wenn er später abhängig tätig ist und umgekehrt (ebenso: OLG Karlsruhe NJW-RR 93, 59).



ENTSCHEIDUNG
LG Düsseldorf

BUZ-VR will nicht zahlen



IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 196978

Abgrenzung privat zu selbstständig nach BAG

- Eine Berufsunfähigkeit i. S. d. Versicherungsbedingungen liegt nicht schon vor, wenn die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht weiter ausgeübt werden kann. Vielmehr dürfen auch andere zumutbare Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden können. Diese Verweisungstätigkeiten können aber auch bei einem Selbstständigen unter Umständen eine unselbstständige Tätigkeit sein.
- Der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit wird auch bei einem Selbstständigen durch eine Verschlechterung seines geistigen oder körperlichen Zustands ausgelöst – also durch einen Umstand, der in die Privatsphäre fällt. Dabei ist gleichgültig, ob eine schicksalhafte Erkrankung, ein Privatunfall oder ein Berufsunfall zugrunde liegt.
- Die BUZ soll gerade eintreten, wenn der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, also ein Selbstständiger auch in Zukunft nicht mehr als solcher tätig wird.
- Sinn und Zweck der BUZ ist es gerade, die privaten Kosten abzudecken und den privaten Lebensstandard zu sichern. Eine Leistung greift erst zu einem Zeitpunkt, der jenseits der ausgeübten beruflichen Tätigkeit liegt (ebenso LG München I VersR 05, 1073).
- Die BUZ fällt nicht deshalb aus dem privaten Bereich heraus, weil mit ihr der befürchtete Verdienstausschlag aus selbstständiger Tätigkeit ausgeglichen werden soll (Einkommensersatzfunktion). Versichert ist die dauerhafte Berufsunfähigkeit. Für die Höhe des Anspruchs ist allein die vereinbarte Versicherungsleistung maßgeblich. Nach den Versicherungsbedingungen ist die Berufsunfähigkeit nur anzunehmen, wenn die versicherte Person auch nicht in der Lage ist, einen Vergleichsberuf auszuüben. Ein solcher Vergleichsberuf kann aber für einen Selbstständigen auch eine unselbstständige Tätigkeit sein. Daher besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Selbstständigkeit.

Auslöser der Krankheit liegt in der Privatsphäre

Vergleichsberuf kann auch unselbstständige Tätigkeit sein

Relevanz für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass man bei der Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und dem privaten Bereich sorgfältig achtgeben muss.

MUSTERFORMULIERUNG / Klageantrag

Es wird beantragt festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die klageweise Geltendmachung von Feststellungs- und Zahlungsansprüchen aus dem BUZ-Vertrag Nummer xxx bei der xxx-Versicherung bedingungsgemäßen Versicherungsschutz aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag Nummer xxx vom xxx für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren (oder für xxxx) zu gewähren.

Richtige Klageart war hier die Feststellungsklage. Der VN hat ein berechtigtes Interesse, dass die Einstandspflicht des VR festgestellt wird (§ 256 Abs. 1 ZPO). Die Feststellungsklage ist nicht subsidiär zu einer Leistungsklage. Das folgt daraus, dass der VR ein Wahlrecht hat. Er kann den Versicherungsschutz dadurch gewähren, dass er den VN von den Kostenforderungen freistellt. Alternativ kann er Abwehrschutz in einem Prozess gegen den Anwalt des VN gewähren. Dieses Wahlrecht würde durch die Leistungsklage in unzulässiger Weise unterlaufen.

Einsender: RA Dr. h. c. Heiko Wenzel, Düsseldorf

Richtige Klageart ist die Feststellungsklage